

**Eidgenössische Volksinitiative
„für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstellen-Initiative)“
Vorprüfung**

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 8. April 1998 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative „für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstellen-Initiative)“,
gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte,
gestützt auf Artikel 23 der Verordnung vom 24. Mai 1978² über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 8. April 1998 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative „für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstellen-Initiative)“ entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung für eine eidgenössische Volksinitiative besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB³) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB³), sowie Namen und Adressen von mindestens sieben und höchstens 27 Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.

1 SR 161.1; AS 1997 753
2 SR 161.11; AS 1997 761
3 SR 311.0

2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit absoluter Mehrheit zurückzuziehen:

Nr.	Name	Vorname	Strasse	Nr.	PLZ	Wohnort
1.	Cafilisch	Jürg	Rütistrasse	24	5400	Baden
2.	Fritsche	Werner	Büelenstrasse	4	8820	Wädenswil
3.	Häberlin	Ursula	Goldbrunnenstrasse	158	8055	Zürch
4.	Kölliker	Michael	Nordstrasse	128	8037	Zürich
5.	Margreiter	Ralf	Mühlebachstrasse	143	8008	Zürich
6.	Müller	Sarah	Mühlebachstrasse	143	8008	Zürich
7.	Nicole	Gérald	avenue Ernest-Hentsch	3 ^{bis}	1207	Genève
8.	Pürro	Véronique	avenue Ernest-Hentsch	3 ^{bis}	1207	Genève
9.	Renfer	Christian	Quellmattstrasse	17	2563	Ipsach
10.	Schärer	Corinne	Lägernstrasse	32	8037	Zürich
11.	Sigerist	Peter	Stauffenstrasse	28	3006	Bern
12.	Aebischer	Christine	Melchtalstrasse	5	3014	Bern
13.	Frutiger	Brigitte	Witterswilhof	7	4055	Basel
14.	Grassi	Moira	Bolino	4	6944	Cureglia
15.	Renaud	Maika	rue David-P.-Bourquin	11	2300	La Chaux-de-Fonds
16.	Zimmermann	Adrian	Hopfenweg	48	3007	Bern
17.	Hauser	David	Reismühlestrasse	11	8409	Winterthur
18.	Wyss	Ursula	Greyerzstrasse	33	3013	Bern

3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative „für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstellen-Initiative)“ entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Initiativkomitee Lehrstellen-Initiative, Sekretariat: Frau Sarah Müller, Postgasse 21, 3001 Bern, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 28. April 1998.

14. April 1998

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI
Der Bundeskanzler:

François Couchepin

**Eidgenössische Volksinitiative
„für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstelleninitiative)“**

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 34^{ter}a (neu)

¹Das Recht auf eine ausreichende berufliche Ausbildung ist gewährleistet.

²Bund und Kantone sorgen für ein genügendes Angebot im Bereiche der beruflichen Ausbildung. Diese Ausbildung muss Qualitätsansprüchen genügen und kann in Betrieben und Berufsschulen, an Schulen unter staatlicher Leitung oder in entsprechenden Institutionen unter staatlicher Aufsicht erfolgen.

³Der Bund errichtet einen Berufsbildungsfonds.

⁴Die Finanzierung des Fonds erfolgt über eine Berufsbildungsabgabe durch alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Die Kosten der angebotenen Ausbildungsplätze sind zu berücksichtigen, sofern diese Ausbildungsplätze den qualitativen Anforderungen genügen.

⁵Der Bund regelt die Verteilung der Fondsmittel auf die Kantone. Für die Verwendung dieser Mittel sind die Kantone zuständig. Sie ziehen die Sozialpartner bei. Diese wirken namentlich bei der Ueberprüfung der Qualität der Ausbildungsplätze mit.

II

Die *Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung* werden wie folgt ergänzt:

Art. 24 (neu)

Falls das Ausführungsgesetz zu Artikel 34^{ter}_a der Bundesverfassung nicht innerhalb von drei Jahren nach Annahme des Verfassungsartikels in Kraft tritt, trifft der Bundesrat auf den gleichen Zeitpunkt hin die erforderlichen Massnahmen auf dem Verordnungsweg.